

Schutzkonzept
zur Prävention sexualisierter Gewalt

Kindergarten St. Heinrich



Inhalt

1. Vorwort

2. Grundlagen des Schutzkonzepts des katholischen Kindergarten St. Heinrich

2.1 Prävention

2.2 Gesetzliche Grundlagen

2.3 weitere Grundlagen

3. Fundament des Schutzkonzeptes

3.1 Christliches Menschenbild

3.2 Kultur der Achtsamkeit

3.3 Kinderrechte

3.4 Partizipation

4. Risikoanalyse

4.1 Gefährdungssituationen

4.2 Gefährdungsräume

4.3 Räumlichkeiten im Kindergarten

5. Verhaltenskodex

5.1 professionelle Beziehungsgestaltung

5.2 Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

5.3 Ruhezeit / Schlafsituation

5.4 Eingewöhnung / Konflikt – und Gefährdungssituation

5.5 Sprache und Wortwahl

6. Personalauswahl und Personalentwicklung

6.1 Stellenausschreibung

6.2 Bewerbungsgespräch

6.3 das erweiterte Führungszeugnis

6.4 Einarbeitung

7. Beratungs – und Beschwerdewege

8. Intervention und nachhaltige Aufarbeitung

9. Qualitätsmanagement / Sexualpädagogik

9.1 Qualitätsmanagement

9.2 Sexualpädagogisches Konzept

9.3 Sexualerziehung bei uns im Kindergarten

10. Fort-und Weiterbildung

11. Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

12. Quellen

13. Intervention und nachhaltige Aufarbeitung

1. Vorwort

Als Träger des kath. Kindergartens St. Heinrich freut sich die Kirchengemeinde St. Heinrich nach der Erarbeitung durch unsere Kiga-Mitarbeiter/innen sowie der entsprechenden Gremien und Verantwortlichen nun über dieses vorliegende „Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt“, das zukünftig als Richtschnur für alles Handeln und Wirken in unserem Kindergarten gelten soll.

Es wurde aus der Verantwortung aller Mitarbeitenden für das Wohl und die Würde aller Kinder in unserer Einrichtung heraus entwickelt und soll den Schutz der uns anvertrauten Kinder gewährleisten.

Die je eigene Haltung eines jeden Einzelnen wie auch die schützenden Strukturen einer Einrichtung sind dafür maßgebliche Faktoren.

Es geht darum, durch unser Reden und Tun eine wertschätzende Haltung dem anderen gegenüber zum Ausdruck zu bringen, eine Kultur der Achtsamkeit und des gegenseitigen Respekts sowie des Vertrauens zu fördern, die Rechte der Kinder zu achten, Grenzen zu wahren und Partizipation zu ermöglichen.

Grundlage für all dies ist in unserem kirchlichen Kindergarten das christliche Menschenbild, welches sich aus der „Frohen Botschaft Jesu“ ableitet.

Inhalt und Ziel dieser christlichen Botschaft ist die Würde und Achtung eines jeden einzelnen Menschen und ein gelingendes, befreites, achtsames Zusammenleben aller. Ein derart geprägtes wohlwollendes und wertschätzendes Miteinander trägt wesentlich zur Entfaltung eines jeden einzelnen Kindes bei.

Wie notwendig und hilfreich, ja heilsam für unsere Gesellschaft, immer wieder der Blick auf die Kinder, auf unsere Kleinsten ist, zeigt schon das Wort Jesu, wenn er einst zu den Erwachsenen sagte: „Lasset die Kinder zu mir kommen“.

Und wie einladend und wertschätzend unsere Gemeinde St. Heinrich den Kindern und Familien gegenüber schon immer war und auch zukünftig sein möchte, zeigt auch die Tatsache, dass vor 50 Jahren noch vor dem Bau der Kirche unser Kindergarten St. Heinrich errichtet wurde, und dass diese Einrichtung auch heute noch einen wesentlichen, entscheidenden Teil unseres Gemeindelebens ausmacht.

Den Kindern geschützte Räume und vielfältige, geeignete Möglichkeiten für eine gute Entwicklung ihrer Persönlichkeit in einer gewaltfreien Atmosphäre zur Verfügung zu stellen, sehen wir nach wie vor als eine zentrale Aufgabe unserer Kirchengemeinde.

Das hiermit vorliegende Schutzkonzept soll maßgeblich dazu beitragen.

Zur Umsetzung dieses Konzeptes sind alle am Kindergarten-Alltag Beteiligten eingeladen und beauftragt.

Dass dieses zum Wohle aller Kinder gut gelingen möge,
darauf baut und vertraut und dafür dankt allen Mitwirkenden
der Träger unseres Kindergartens!

Für die „katholische Kirchenstiftung St. Heinrich, Erlangen“

Herr Marcel Jungbauer

Leitender Pfarrer des Seelsorgebereiches Erlangen-West

2. Als erste Grundlage gilt die Vorgabe des Erzbistums Bamberg ein Präventionsschutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt zu verfassen.

2.1 Prävention

Prävention bedeutet rechtzeitig „Stopp“ zu sagen

Praevenire (lateinisch) = zuvorkommen

Es ist wichtig, dass das Schutzkonzept allen Beteiligten bekannt ist und gemeinsam umgesetzt wird. Die pädagogische Arbeit in unserem Kindergarten basiert auf Richtlinien des Gesetzgebers. Dazu zählen übergeordnet das Grundgesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch, das Sozialgesetzbuch sowie das Kinder- und Jugendhilfegesetz

2.2 Gesetzliche Grundlagen

- Bundeskinderschutzgesetz
- SGB VIII
- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ([www. .Sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html](http://www..Sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html))
- § 8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ([www. blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/anwendung8b20131022.php](http://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/anwendung8b20131022.php))
- § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung ([www. buzer.de/Gesetz/7514/a147954.htm](http://www.buzer.de/Gesetz/7514/a147954.htm))
- § 47 Meldepflicht (www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/47.html)
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (www.Sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/72a.html)

2.3 Weitere Grundlagen

- Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)
- Bildungs- und Erziehungsziele des BayKiBig
- Unfallversicherung und Unfallverhütungsvorschriften nach KUVB
- Das Infektionsschutzgesetz und die Biostoffverordnung

3. Fundament des Schutzkonzeptes

Fundament für die Betreuung und Begleitung der uns anvertrauten Kinder ist für uns in der Erzdiözese Bamberg, das christliche Menschenbild, eine Kultur der Achtsamkeit als gemeinsame Haltung, die Kinderrechte und das Prinzip der Partizipation.

3.1 Christliches Menschenbild

Als Mitarbeiter/innen betreuen wir Kinder und arbeiten mit ihnen zusammen. Diese Menschen sind uns anvertraut. Damit tragen wir eine große Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb haben wir auch die Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Es gilt, entsprechend unserem christlichen Menschenbild die Begegnung mit Kindern in einer Kultur der Achtsamkeit zu gestalten.

Dies bedeutet:

- Wir begegnen Kindern mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen
- Wir achten ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeit und ihre individuellen Bedürfnisse
- Wir stärken ihre Persönlichkeit
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die sie bewegen.
- Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit von Kindern
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen
- Wir gehen achtsam und Verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um
- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten das als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern

Diese Haltungen haben ihren Grund in der christlichen Überzeugung, die aus Botschaft und Handeln Jesus Christus stammt. Die liebevolle Zuwendung Gottes zu jedem einzelnen Menschen soll auch in unserem Kindergarten heute erfahrbar und erlebbar sein. Es ist notwendig, dass die Kinder diese Art des Umgehens bei uns in der Einrichtung spüren und erleben können. Sie brauchen die Gewissheit, dass sie ernst genommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. So können sie sich bei uns wohl fühlen und sichere Lebensräume finden. Sie sollen schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihnen bei uns oder anderswo sexualisierte Gewalt angetan werden sollte. Das entspricht der neutestamentlichen Botschaft davon, dass Gott will, dass das Leben der Menschen gelingt.

3.2 Kultur der Achtsamkeit

Eine Kultur der Achtsamkeit hat vor allem zu tun mit Grenzachtung von Menschen untereinander, im persönlichen Bereich, sowie in hauptamtlichen Arbeitszusammenhängen. Dafür braucht es einen respektvollen Umgang mit anderen und sich selbst.

Definition von „Kultur der Achtsamkeit“ im Rahmen der Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt im Erzbistum Bamberg:

Das verstehen wir darunter:

... eine Haltung von respektvollem Umgang mit Nähe und Distanz zwischen Menschen.

... Teil des institutionellen Schutzkonzepts gegen sexualisierte Gewalt in allen Einrichtungen der Katholischen Kirche im Erzbistum Bamberg

... eine Vielfalt von präventiven Maßnahmen für größtmöglichen Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen

... Grundlage für die Unterstützung von Opfern sexualisierter Gewalt und Voraussetzung für Intervention gegen Missbrauch, um Aufarbeitung von Missbrauch zu ermöglichen

Was daraus entsteht:

Durch die Umsetzung im beruflichen Miteinander und in der gemeinsamen Arbeit wird eine Kultur der Achtsamkeit verwurzelt als Qualitätsmerkmal der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3.3 Kinderrechte

Für einen gelingenden Schutz vor sexualisierter Gewalt ist es wichtig, dass Kinder ihre

Rechte kennen bzw. erfahren, dass sie Rechte haben und sich beschweren dürfen.

- Alle Mädchen und Jungen haben das Recht, sich wohlfühlen.
- Alle Kinder dürfen Ideen einbringen, wie die Gemeinschaft für alle angenehm und fair gestaltet werden kann.
- Jedes Mädchen und jeder Junge hat das Recht, fair und gerecht behandelt zu werden.
- Dein Körper gehört dir!
- Wenn jemand deine Gefühle verletzt, darfst du NEIN sagen und dich wehren!
- Hilfe holen ist kein Petzen!

3.4 Partizipation

Partizipation bedeutet: die Teilhabe von Kindern, Mitarbeitern und Schutzbefohlenen. Damit eine „Kultur der Achtsamkeit“ Realität werden kann, ist es nötig, dass bei Entwicklungen und Entscheidungen möglichst alle Beteiligten einbezogen werden, sich einbringen und mitgestalten können.

Die Leitung hat die Aufgabe, deutlich zum Ausdruck zu bringen: Die Ideen aller Beteiligten, ihre Energie und ihre Kreativität sind erwünscht, werden ernst genommen und berücksichtigt. Statt von oben herab Dinge zu bestimmen, soll ankommen: Klein und Groß können wertvolle Gedanken und wertvolles Tun beitragen, und unterschiedliche Blickwinkel sind erwünscht.

Durch regelmäßige Angebote wie Morgenkreis, Bildungsangebote und Kinderkonferenzen erleben die Kinder Demokratie und erleben aktiv Partizipation in verschiedensten alltäglichen Situationen. Die

Kinder haben die Möglichkeit, frei zu entscheiden, in welchem Bereich und mit wem sie spielen möchten. Wir legen besonderen Wert darauf, dass alle Kinder unabhängig von Alter, Geschlecht,

Herkunft, Bildungsstand etc. an Entscheidungsprozessen beteiligt werden. Zu einer wichtigen Voraussetzung gehört das „NEIN“ sagen, damit sich das Kind selbstständig erleben kann.

Im Eingangsbereich unseres Kindergartens hängt unser „Kommunikationskänguru“. Hier können die Kinder und Eltern ihre persönlichen Anliegen, Wünsche, Sorgen und Beschwerden loswerden. Mit Hilfe ihrer Eltern, größeren Geschwistern oder dem Kindergartenpersonals dürfen die Kinder hier gemalte oder geschriebene Botschaften in den Beutel des Kängurus werfen. Gemeinsam können dann Lösungen gefunden werden.

Ziel der Elternarbeit im Rahmen des Schutzkonzepts zur Prävention sexualisierter Gewalt ist es, den Eltern die präventiven Maßnahmen der Einrichtung zu erläutern und ihre Unterstützung für eine gemeinsame Umsetzung zu gewinnen.

- Im Aufnahmegespräch wird die Präventionsarbeit des Kindergarten St. Heinrich bereits erläutert
- Die Eltern bekommen mit dem Aufnahmevertrags ihres Kindes auch den Verhaltenskodex der Einrichtung ausgehändigt und müssen auch diesen unterschreiben
- Die Eltern werden bei dem ersten Elternabend über das Schutzkonzept informiert.
- Über Team- Schulungen, Präventionswochen und Fortbildungen werden die Eltern durch Aushänge informiert.

In der aktuellen Risikoanalyse sind mögliche Gefährdungssituationen die von Mitarbeitern, Eltern und externen Fachdiensten ausgehen, erfasst worden.

Folgende Personen sind mit unserer Einrichtung verbunden und sind über die anstehende Schutzkonzeptentwicklung informiert bzw. durch Gespräche und Reflexionen involviert worden.

Das päd. Team, der Träger, die Verwaltungsleitung, die Kindergartenbeauftragte, der Elternbeirat, päd. Fachdienste und der Hausmeister.

Durch die bedingte Corona-Situation konnten Fortbildungen, Team-Tage und Elternabende zu diesem Thema leider nicht stattfinden.

Das aktuelle Schutzkonzept liegt zur Ansicht in der Einrichtung, ist auf unserer Homepage verfügbar und wird immer aktualisiert.

4. Risikoanalyse

4.1 Welchen Gefährdungssituationen sind Kinder ausgesetzt?

- Beim Früh- und Spätdienst ist ein Mitarbeiter mit dem Kind unter Umständen für eine gewisse, unbestimmte Zeit alleine.
- Im Toiletten- und Waschraum kann ein Mitarbeiter beim Umziehen helfen, Wickeln oder beim Toilettengang anwesend sein und mit Kind alleine im Raum sein.
- Bei Kleingruppenarbeiten in den Intensivräumen (Nebenraum, Kreativwerkstatt, Mittagsraum), kann ein Kind alleine mit einem Mitarbeiter sein um z.B. eine angefangene Bastelarbeit fertigzustellen.
- Bei Mithilfe eines Kindes beim Tischdecken, Aufbau des Zahlenlandes, Turnvorbereitungen kann ein Mitarbeiter für unbestimmte Zeit mit einem Kind alleine sein.
- Außenstehende Fachdienste, wie z.B. die Frühförderung mit einem einzelnen Kind in einem dafür vorgesehenen Raum.
- Bei Erste Hilfe-Leistung im Büro

4.2 In welchen Gefährdungsräumen halten sich Kinder auf?

- Der Toiletten- und Waschraum den Eltern und Mitarbeiter betreten, um Hilfestellungen zu leisten.
- In Intensivräumen, wenn bei Kleingruppenbeschäftigungen Angefangenes zu Ende gebracht wird.
- Bei Einzelförderung/Therapie im Sinne von pädagogischen Frühfördermaßnahmen mit Fachkräften

4.3 Räumlichkeiten im Kindergarten

Räume mit höchster / mittlerer Intimität: Toiletten-und Wickelbereich / Schlafraum

Diese Räume sind geschützte Bereiche, da sich die Kinder hier ganz oder teilweise ausziehen.

- Die Kinder sind vor Blicken geschützt, dennoch sind die Räume einsehbar und werden nicht abgeschlossen.
- Den Kindern werden ein ungestörter Toilettenbesuch und eine geschützte Wicksituation ermöglicht.
- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben keinen Zutritt zu den Kinder Toiletten im ganzen Haus. Ihnen steht die Gästetoilette zur Verfügung
- Falls Eltern Ihr Kind wickeln oder beim Toilettengang begleiten möchten, müssen sie das Personal darüber informieren
- Personen, die in diesen Räumlichkeiten Reparaturen durchführen müssen, müssen vom Personal begleitet werden, bzw. werden die Bereiche komplett gesperrt. Die Kinder weichen somit auf die anderen Gruppenwaschräume aus.

Räume mit geringer Intimität: Gruppen- und deren Nebenräume

- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, dürfen sich in diesen Räumen aufhalten, vorausgesetzt das pädagogische Personal ist anwesend.
- Personen, die in diesen Räumlichkeiten Reparaturen durchführen müssen, müssen vom Personal begleitet werden, bzw. werden die Bereiche komplett gesperrt.

Bereiche ohne Intimität: Eingangsbereich, Flur, Außengelände

Um die Privatsphäre der Kinder zu schützen müssen sie angemessen gekleidet sein.

- Die Kinder werden dazu angehalten, sich in den geschützten Bereichen umzuziehen.
- Beim „Planschen“ im Garten müssen die Kinder mindestens mit einem Höschen bekleidet sein.
- Eltern dürfen sich zu den Abholzeiten dort aufhalten.
- Sobald Personen, die Dienstleistungen erbringen (Reparatur, Lieferungen, Gartenpflege..) oder Gäste sich in diesem Bereich befinden und sich dort auch Kinder aufhalten muss pädagogisches Personal anwesend sein.

Öffentliche Bereiche

In öffentlichen Bereichen – beispielsweise bei Ausflügen zu Spielplätzen, in Parks, auf Bauernhöfe usw. – sind alle pädagogischen Fachkräfte sowie die Kinder ausnahmslos angemessen bekleidet.

5. Verhaltenskodex

5.1 Professionelle Beziehungsgestaltung

- In der professionellen Rolle als Erzieher/Erzieherin gehen wir achtsam und zum Wohle des Kindes mit Körperkontakt um. Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Sie haben dabei altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Immer sind hier Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, der freie Wille des Kindes ist ausnahmslos zu respektieren.
- Wir behandeln alle Kinder gleich und vermeiden Bevorzugungen. Zum Beispiel wäre das persönliche Beschenken einzelner Kinder eine Überschreitung der professionellen Beziehung.
- Wir beachten und respektieren die Grenzschnale des Kindes
- Wir gestalten Spiele und pädagogische Situation so, dass sie Kindern keine Angst machen und keine Grenzen überschritten werden
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafen, sind nicht erlaubt
- Wir küssen keine Kinder
- In Grenz- und Gefahrensituation, die zu einer schwerwiegenden Verletzung des Kindes oder eines anderen führen könnte, ist ein vorsichtiges Eingreifen in Form eines körperlichen Zurückhaltens bzw. kurzen Festhaltens geboten, bis die akute Gefahr vorbei ist.
- In Erste – Hilfe Situationen respektieren wir die individuellen Grenzen und die Intimsphäre des Kindes. Das Kind entkleidet sich nur so weit, wie unbedingt nötig. Es wird altersentsprechend erklärt, welche Behandlung nötig ist. Wir achten auf das Schamgefühl des Kindes, auch wenn dieses nicht darauf achtet. Es wird kein Zwang ausgeübt, ein zweites Kind ist/ bleibt beim verletzten Kind.

5.2 Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

- Pflegesituationen finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt.
- Die Kinder werden dazu angehalten, sich im Bad oder in anderen geschützten Räumen umzuziehen.
- Auf ausdrücklichen Wunsch des jeweiligen Kindes helfen wir den Kindern beim An-, Aus- oder Umziehen.
- Wir begleiten die Kinder nur auf Toilette, wenn es Hilfe benötigt. Dies wird zuvor mit den Eltern abgesprochen.
- Wir informieren einen andere/n Kollegin/Kollegen, wenn wir ein Kind wickeln. Die Kinder werden nur von einer Bezugsperson gewickelt.
- Wir gestalten die Wicksituation angenehm und begleiten sie sprachlich.
- Kurzzeitpraktikanten und Praktikantinnen werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.

- Wir ermöglichen den Kindern einen ungestörten Toilettenbesuch.
 - Wir kündigen uns vor Öffnung der Toilettentür oder beim Eintreten an.
 - Wir machen den Kindern beim Toilettengang ein Hilfsangebot.
-
- Die Kinder cremen sich möglichst selbständig oder untereinander mit Sonnencreme ein. Die Mitarbeiter können bei Bedarf und auf Wunsch helfen.
 - Wir sorgen dafür, dass die Kinder nicht in halb- bzw. unbedeckten Zustand beobachtet werden können.
 - Wir unterstützen die Kinder darin ein positives und natürliches Schamgefühl zu entwickeln.

5.3 Ruhezeit/ Schlafsituationen

- Die Kinder sind beim Schlafen bekleidet.
- Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz
- Wir setzen oder legen uns bei Bedarf zu einem Kind, aber nicht auf die Matratze des Kindes, und wahren das Nähe- und Distanzbedürfnis des Kindes. Als pädagogische Fachkräfte sind wir uns stets eines professionellen Nähe- und Distanzverhältnisses bewusst.
- Der Schlafraum wird nicht verschlossen, so dass jedes Teammitglied jederzeit den Raum betreten kann.

5.4 Eingewöhnung/ Konflikt- und Gefährdungssituationen

- Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen (zum Beispiel bei den ersten Trennungen, beim Einschlafen..) notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment nicht will. Diese Situationen finden im Beisein anderer pädagogischer Mitarbeiter/innen statt.
- In Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig Kinder körperlich zu begrenzen (zum Beispiel durch Festhalten). In diesen Konfliktsituationen wird eine zweite Person hinzugezogen.
- Konsequenzen werden kind- und altersgerecht ausgesprochen.
- Im angemessenen Zeitrahmen nehmen Kinder in offenen und einsehbaren Bereichen Auszeiten. Aus unserer Sicht ist es wichtig, Kinder aus für sie stressigen Konfliktsituationen zu nehmen.

5.5. Sprache- u. Wortwahl

- Ich spreche die Kinder mit ihrem Vornamen an.
- Ich dulde keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen und achte auf verbale und nonverbale Signale der Kinder und gehe wertschätzend und empathisch damit um.

Im gesamten Kindergarten gilt

- Fotos und Aufzeichnungen sind ausschließlich dem pädagogischen Personal im Rahmen ihrer Arbeit erlaubt. Für Eltern wird dabei nur für Kindergartenfeste und Veranstaltungen abgewichen.
- Kinder dürfen nicht mit auf die Personaltoilette genommen werden.

- Die Räume, in denen sich die Kinder aufhalten sind einsehbar und werden nicht abgesperrt.
- Eltern helfen ausschließlich ihrem eigenen Kind, ihnen ist nicht gestattet, anderen Kindern bei Toiletten – und Pflegesituationen (an – und umziehen, eincremen, Knopf der Hose öffnen, Hilfeleistung nach dem Toilettengang) zu helfen. Dies ist nur dem pädagogischen Personal gestattet.
- Die Eltern achten die Grenzen der Kinder und auch ihre eigenen Grenzen.

6. Personalauswahl und Personalentwicklung

Personalauswahl und Personalentwicklung sind aus gutem Grund der erste Baustein. Hauptamtliche und ehrenamtliche Entscheidungsträger verantworten, welche Menschen Leitung übernehmen dürfen und ob ihnen Kinder anvertraut werden. Sie müssen daher fachlich und persönlich kompetent sein.

6.1 Stellenausschreibung

In den Stellenausschreibungen weisen wir auf das Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt und den Verhaltenskodex unseres Kindergartens als Grundlage unserer Arbeit hin.

Schon beim Erhalt der Bewerbungsunterlagen achten wir besonders auf kritisch Stellenwechsel, z.B.:

- „Trennung in gegenseitigem Einvernehmen“
- Arbeitsbescheinigung statt qualifiziertem Zeugnis
- Fehlende Zeugnisse
- Lücken oder massive Brüche im Lebenslauf

6.2 Bewerbungsgespräch

Im Bewerbungsgespräch machen wir deutlich, dass unsere Einrichtung hinsichtlich sexualisierter Gewalt sensibilisiert ist und Prävention zum selbstverständlichen Bestandteil unserer Arbeit gehört.

Das Gespräch dient dem Verantwortlichen auch dazu, sich einen Eindruck über die Haltung dieser Person im Hinblick auf Prävention zu verschaffen und ihre Eignung zu beurteilen.

Was bedeutet für Sie professionelle Nähe und professionelle Distanz?

Fragen diesbezüglich könnten sein:

- „Gab es in den Einrichtungen, in denen Sie davor gearbeitet haben, auch ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt?“
- Haben Sie an Präventionsmaßnahmen, einer Fortbildung oder einem Fachtag gegen sexualisierte Gewalt teilgenommen?
- Haben Sie sich schon über die Präventionsarbeit im Erzbistum Bamberg im Internet informiert? Was ist davon für Sie wichtig?

6.3 Das erweiterte Führungszeugnis

Einstellungsvoraussetzung ist ein aktuelles, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

s. auch §72 a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe).

6.4 Einarbeitung

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten, sowie für Jahrespraktikanten/Jahrespraktikantinnen eine Einweisung in das Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt durch die Einrichtungsleitung statt. Der unterschriebene Verhaltenskodex ist Grundlage der Arbeit.

Kurzzeitpraktikanten und Praktikantinnen werden von ihrer Anleitung über die Schutzvereinbarungen informiert.

7 Beratungs- und Beschwerdewege

Kritik anzuhören und anzunehmen ist ein Zeichen von Respekt, Vertrauen und Wertschätzung gegenüber den anderen Menschen. So wird auch bei uns im Kindergarten mit Kritik und Beschwerden von Kindern und Eltern umgegangen, denn mit jeder Beschwerde gibt es Anregungen, genauer hinzuschauen und die eigene Arbeit zu verbessern.

Beschwerden werden von Kindern altersgemäß und auf vielfältige Weise zum Beispiel mit Hilfe

Zeichnungen, Gesprächsrunden in Gruppenkonferenzen, im Morgenkreis oder im persönlichen Gespräch geäußert. Verbale und Nonverbale Beschwerden von Kindern werden ernstgenommen und im Team besprochen und es wird nach Lösungsmöglichkeiten gesucht.

Die Eltern haben bei uns die Möglichkeit Beschwerden in verschiedenen Formen vorzutragen. Je nach Art der Kritik entweder persönlich oder schriftlich an das Team des Kindergartens, oder auch über den Elternbeirat, als Verbindungsglied zwischen Kita Team und Eltern. Wir werden immer versuchen für alle akzeptable Lösungen zu finden.

Schriftlich steht den Kindern und Eltern das „Kommunikationskänguru“ im Eingangsbereich sowie die

E-Mail-Adresse: kita.st-heinrich@erzbistum.bamberg.de zur Verfügung.

8 Intervention und nachhaltige Aufarbeitung

Für Einrichtungen in Trägerschaft mit der Erzdiözese Bamberg gelten im Umgang mit Hinweisen auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch von Minderjährigen durch berufliche Mitarbeitende die entsprechenden Vorgaben der Erzdiözese Bamberg. *siehe Anhang*

Jede im kirchlichen Dienst stehende Person sowie alle ehrenamtlichen Tätigen sind verpflichtet, Hinweise auf das Vorliegen eines sexuellen Missbrauchs, einer strafbaren Handlung oder einer

Grenzverletzung durch Kleriker, Ordensmitglieder, Mitarbeitende und Ehrenamtliche im Erzbistum Bamberg unverzüglich der Missbrauchsbeauftragten* zu melden. Es geht um nachhaltige Aufarbeitung sowie um das Gewährleisten von Kinderschutz und Arbeitsfähigkeit in der Krisensituation und darüber hinaus. Es gibt im Erzbistum Bamberg Erläuterungen und Verfahrenshinweise für Intervention bei vermuteter sexualisierter Gewalt. Das ist eine verpflichtende Vorgehensweise bei vermuteter sexualisierter Gewalt. Sie tritt in Kraft, wenn eine Meldung eingeht.

Intervention und nachhaltige Aufarbeitung 1 XI. 3

Kindertageseinrichtung

1. Ein Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch/sexualisierter Gewalt an einem Kind geht bei der! dem Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese ein.
2. Die/Der Missbrauchsbeauftragte informiert den Generalvikar. Dieser entscheidet, wer weiter zu informieren ist: Leitung der Personalabteilung inklusive der zuständigen Personalsachbearbeiterin/ des zuständigen Personalsachbearbeiters sowie Pressestelle des Erzbistums, und informiert diese. Sofern die Meldung nicht durch die Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgte, wird diese auch durch die/den Missbrauchsbeauftragte/n informiert. Der Träger wird durch die Leitung der Kindertages Einrichtung informiert. Die Stabsstelle Recht wird bei Bedarf hinzugezogen.
3. Die/Der Missbrauchsbeauftragte führt umgehend Gespräche mit den Betroffenen (Familien). Unter der Voraussetzung eines strafrechtlichen Vorwurfes wird mit den betroffenen Personen vereinbart, durch wen eine Strafanzeige erfolgt. Empfehlungen für Beratungsstellen und anwaltliche Unterstützung werden ausgesprochen. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
4. Die/Der Missbrauchsbeauftragte führt Gespräch mit der beschuldigten Person. Wurde Strafanzeige gestellt, erfolgt eine Vernehmung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft. Die/Der Missbrauchs Beauftragte erhält Akteneinsicht. Empfehlung für Beratungsstellen und Unterstützung durch die Mitarbeitervertretung. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
5. Eine Freistellung der beschuldigten Person vom Dienst durch Träger bzw. Leitung erfolgt. Information über Freistellung an folgende Beteiligte: Mitarbeitervertretung, Personal,

Kindertagesstätten beauftragtem, Elternbeirat der Kindertageseinrichtung. Bei Bedarf ist ein Elternabend durchzuführen. An nicht anwesende Personen muss die Information schriftlich ergehen.

6. Es ergeht Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde.

7. Treffen des Arbeitsstabs: Dieser spricht eine Empfehlung an den Bischof für mögliche Sanktionen aus. Die Bistumsleitung entscheidet in Abstimmung mit der Trägervertretung über Sanktionen und gibt diese an die beschuldigte Person weiter.

8. Betroffenen und ihren Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen.

9. Angebote zur Krisenbegleitung für die einzelnen Beteiligten innerhalb des

betroffenen Systems erfolgen: Teilnahme bzw. Begleitung eines Elterninformationsabends, Begleitung der Leitung, des Teams der Einrichtung, der Eltern, der Betroffenen. Vermittlung von Beratungsstellen, Begleitungs- und Supervisionsangeboten.

10. Um die Arbeitsfähigkeit innerhalb der betroffenen Einrichtung wiederherzustellen, soll eine Beratung oder eine Supervision vom Träger verpflichtend angeordnet werden. Es gibt in jedem Fall einen Kontakt zwischen der Arbeitsgruppe Intervention und dem betroffenen System. Dabei wird geklärt, ob weiterer Bedarf an Beratung besteht und, wenn ja, welcher. Die Kosten dafür werden von der Diözese übernommen. Bei Beratungsbedarf wird ein Dreiecksvertrag zwischen Leitung, Träger/Trägervertretung, zu beratendem System und Beratung vereinbart.

11. Anfragen der Presse werden über die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit bearbeitet. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.

12. Ein Schutzkonzept ist in der betroffenen Institution zu erarbeiten bzw. neu zu prüfen. Unterstützung erfolgt durch die Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Auch bei Grenzverletzungen unterhalb der strafrechtlichen Bestimmungen sollen diese Ausführungen Anwendung finden.

Prävention kann nicht gelingen, wenn die Aufarbeitung ausbleibt, daher braucht es im Krisenfall baldmöglichst das Einleiten von Interventionen auch über das gesetzlich vorgeschriebene hinaus.

9 Qualitätsmanagement/ sexualpädagogisches Konzept

9.1 Qualitätsmanagement

Im Rahmen des Schutzkonzepts ist eine „Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt“ zu bestellen, die von der Leitung der Einrichtung bzw. vom Träger der Kirchenstiftung beauftragt wird.

Sie benötigt für dieses Amt die Qualifikation durch einen für die Funktion vorgesehenen Ausbildungsbaustein, der von der Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt angeboten wird.

Ansprechpersonen für Prävention sexualisierter Gewalt:

Gabriele Kästner-Adelhardt und Agnes Mittelberger

(Leitungen und Erzieherinnen, Kindergarten St. Heinrich)

9.2. Sexualpädagogisches Konzept

Als Bestandteil des Qualitätsmanagements von Prävention gegen sexualisierte Gewalt gilt es auch, den Bereich Sexualpädagogik im Kindergarten in den Blick zu nehmen. Die Deutsche Bischofskonferenz bezeichnet in ihren Leitlinien „Aufklärung und Vorbeugung, Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch“ eine sexualpädagogische Begleitung der Schutzbefohlenen in Kindertageseinrichtungen als ein Präventionsangebot, das auch in kirchlichen Feldern sinnvoll und wichtig ist.

In Kindertageseinrichtungen können externe Fachberatungsstellen angefragt werden, um spielerisch und informativ sexualpädagogische Angebote für Kinder, Eltern und Erzieher anzubieten.

Ansprechpartner hierfür sind der Kinderschutzbund Erlangen und der „Weiße Ring“. Vor allem der zuletzt genannte Verein war bereits zweimal in der Einrichtung und hat das Thema „Nein sagen“ Eltern nähergebracht. Zeitgleich hat das pädagogische Personal eine Projektwoche zu „Gefühlen“,

Umgang mit Konflikten und Grenzüberschreitungen von Erwachsenen mit den Kindern durchgeführt. Dieses Projekt wird jährlich überarbeitet und wiederholt. Die Fortbildungen für das Team und Eltern werden angeboten durch Mitarbeiterinnen von Avalon, Bayreuth oder skf Beratungsstelle Bamberg

9.3 Sexual-erziehung bei uns im Kindergarten

Der positive Umgang mit Sexualität und Körperlichkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Identitätsentwicklung von Kindern und stärkt ihr Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen. Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Das Spiel wird unauffällig beobachtet. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper (Gegenstände) oder die kindlichen Handlungen entsteht. Die Kinder sollen etwa dem gleichen Alter sein. Wenn ein Kind in diese Phase kommt, werden dessen Eltern darauf angesprochen, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können. Fragen zur Sexualität werden altersgemäß und sachgerecht beantwortet, jedoch ist es nicht die Aufgabe der Mitarbeiter die Kinder aufzuklären.

10. Fort – und Weiterbildungen

Prävention gegen sexualisierte Gewalt braucht vielfältiges und immer wieder aufzufrischendes Wissen. Dies geschieht in verpflichtenden Präventionsschulungen „Kultur der Achtsamkeit“ mit dem Ziel größerer Handlungssicherheit. Außerdem werden Leitungen und die Ansprechpersonen mit eigens für ihre Bereiche ausgearbeiteten Schulungsbausteinen für ihre besonderen Aufgaben auch in Sachen Prävention sexualisierter Gewalt geschult.

11. Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

Fachberatungsstelle für katholische Kindertagesstätten (Region Erlangen)

Frau Cornelia Gürth
Tel: 0951/8604-0

Familienberatungsstelle

Stadt Erlangen

Karl-Zucker-Str. 10
91052 Erlangen
Tel: 09131/ 862295

Koordinationsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt:

Kleberstr. 28
96047 Bamberg
Tel.0951-502-1640

12. Quellen

Die Grundform des Schutzkonzepts wurde vom Team des Kindergarten St. Heinrich erarbeitet unter Einbeziehung des Institutionellen Schutzkonzeptes zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern im Erzbistum Bamberg.

13. Anhang:

Intervention und nachhaltige Aufarbeitung in der Kindertageseinrichtung

1. Ein Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch/sexualisierte Gewalt an einem Kinde geht bei der/dem Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese ein.
2. Die/Der Missbrauchsbeauftragte informiert den Generalvikar. Dieser entscheidet, wer weiter zu informieren ist: Leitung der Personalabteilung inklusive der zuständigen Personalsachbearbeiterin/des zuständigen Personalsachbearbeiters sowie Pressestelle des Erzbistums, und informiert diese. Sofern die Meldung nicht durch die Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgte, wird diese auch durch den/die Missbrauchsbeauftragte/n informiert. Der Träger wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung informiert. Die Stabstelle Recht wird bei Bedarf hinzugezogen.
3. Die/Der Missbrauchsbeauftragte führt umgehend Gespräche mit den Betroffenen(Familien). Unter der Voraussetzung eines strafrechtlichen Vorwurfes wird mit den betroffenen Personen vereinbart, durch wen eine Strafanzeige erfolgt. Empfehlungen für Beratungsstellen und anwaltliche Unterstützung werden ausgesprochen. Gespräche werden zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
4. Die/Der Missbrauchsbeauftragte führt Gespräch mit der beschuldigten Person. Wurde Strafanzeige gestellt, erfolgt eine Vernehmung durch die Polizei oder Staatsanwaltschaft. Die/Der Missbrauchsbeauftragte erhält Akteneinsicht. Empfehlung für Beratungsstellen und Unterstützung durch die Mitarbeitervertretung. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
5. Eine Freistellung der beschuldigten Person vom Dienst durch den Träger bzw. Leitung erfolgt. Information über Freistellung an folgende Beteiligte: Mitarbeitervertretung, Personal, Kindertagesstätten Beauftragte/n, Elternbeirat der Kindertageseinrichtung. Bei Bedarf ist ein Elternabend durchzuführen.
6. Es ergeht Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde.
7. Treffen des Arbeitsstabs: Dieser spricht eine Empfehlung an den Bischof für mögliche Sanktionen und gibt diese an die beschuldigte Person weiter.
8. Betroffenen und ihren Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen.
9. Angebote zur Krisenbegleitung für die einzelnen Beteiligten innerhalb des betroffenen Systems erfolgen: Teilnahme bzw. Begleitung eines Elterninformationsabends, Begleitung der Leitung, des Teams der Einrichtung, der Eltern, der Betroffenen. Vermittlung von Beratungsstellen, Begleitungs- und Supervisionsangeboten.
10. Um die Arbeitsfähigkeit innerhalb der betroffenen Einrichtung wiederherzustellen, soll eine Beratung oder eine Supervision vom Träger verpflichtend angeordnet werden. Es gibt in jedem Fall einen Kontakt zwischen der Arbeitsgruppe Intervention und dem betroffenen System. Dabei wird geklärt, ob weiterer Bedarf an Beratung besteht und, wenn ja, welcher. Die Kosten dafür werden von der Diözese übernommen. Bei Beratungsbedarf wird ein Dreiecksvertrag zwischen Leitung, Träger/Trägervertretung, dem beratenden System und Beratung vereinbart.
11. Anfragen der Presse werden über die Stabstelle Öffentlichkeitsarbeit bearbeitet. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.
12. Ein Schutzkonzept ist in der betroffenen Institution zu erarbeiten bzw. neu zu prüfen. Unterstützung erfolgt durch die Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Auch bei Grenzverletzungen unterhalb der strafrechtlichen Bestimmungen sollen diese Ausführungen Anwendung finden.

